

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 44/09 B

L 4 KN 76/04 KR (LSG Sachsen-Anhalt)
S 8 KN 184/02 KR (SG Halle)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n , die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e sowie die ehrenamtliche Richterin D ö r r und den ehrenamtlichen
Richter B u s c h
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 13. August 2009 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 1921,70 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist der Anspruch auf eine Weiterbehandlungspauschale. Die klagende Krankenhausträgerin hat für die Versorgung einer am 8.5.2001 in ihr Krankenhaus aufgenommenen Versicherten der Beklagten mit einer Knie-Totalendoprothese eine Vergütung nach Nr 17.091 des Fallpauschalenkatalogs bis Abschluss der Wundheilung am 19.5.2001 erhalten. Dagegen hat die beklagte Krankenkasse es abgelehnt, auf nachträgliche Abrechnung der Klägerin für die Zeit bis zur Entlassung der Versicherten am 26.5.2001 zusätzlich die Weiterbehandlungspauschale Nr 17.092 in Höhe von 3758,51 DM (1921,70 Euro) zu entrichten; insoweit habe für die Versorgung keine medizinische Notwendigkeit bestanden. Klage (*Urteil des SG vom 7.10.2004*) und Berufung (*Urteil des LSG vom 13.8.2009*) sind erfolglos geblieben: Ein Zahlungsanspruch bestehe weder aufgrund der Kostenübernahmeerklärung der Beklagten noch belegten die im gerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten (*Gutachten des Facharztes für Chirurgie und Unfallchirurgie Dr. H. vom 13.2.2004 sowie des Facharztes für Orthopädie und Unfallchirurgie Dr. B. vom 19.8.2008 mit Ergänzung vom 26.11.2008*) eine Notwendigkeit der vollstationären Versorgung über den 19.5.2001 hinaus.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und rügt als Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Sie habe nicht damit rechnen können, dass das LSG die ihr günstigen Ausführungen des Sachverständigen Dr. B. nicht für rechtlich relevant halten werde. Bei Erteilung des gebotenen Hinweises hätte sie die Einholung eines Obergutachtens beantragt bzw angeregt. Das hätte zu einem für sie günstigeren Ergebnis führen können.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde - ihre Zulässigkeit unterstellt - ist unbegründet. Für die von der Klägerin gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) ist nichts ersichtlich.
- 4 1. § 62 SGG konkretisiert den verfassungsrechtlich verbrieften Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG*) für das sozialgerichtliche Verfahren. Die Vorschrift soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (§ 128 Abs 2 SGG; vgl *BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen mit einbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f; BSG Beschluss vom 18.2.2009 - B 9 VJ 7/08 B-juris mwN*). Das Grundrecht ist verletzt, wenn das angefochtene Urteil auf tatsächliche oder

rechtliche Gesichtspunkte gestützt worden ist, die bisher nicht erörtert worden sind und dadurch der Rechtsstreit eine unerwartete Wendung genommen hat (vgl. zB BSG SozR 3-2200 § 548 Nr 20 S 58; BSG Urteil vom 12.4.2000 - B 9 VH 1/99 R - HVBG-INFO 2000, 2227; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 mwN; BSG Beschluss vom 5.8.2004 - B 13 RJ 206/03 B - juris; BSG Urteil vom 2.9.2009 - B 6 KA 44/08 R - RdNr 17 mwN, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen). Ein Beteiligter darf daher auch nicht mit einer Tatsachenwürdigung überrascht werden, die von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn er in den Entscheidungsgründen einer Beweiswürdigung begegnet, für die bisher keine Hinweise vorlagen (BSG SozR 1500 § 62 Nr 20; BSG Urteil vom 29.5.1991 - 9a RvI 1/90 - Meso B 20a/259). Grundsätzlich allerdings folgt weder aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren noch aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör eine allgemeine Hinweispflicht des Gerichts zur Sach- und Rechtslage, zu einem Rechtsgespräch oder gar zu einem Hinweis auf seine Rechtsauffassung (vgl. zB BVerfGE 66, 116, 147; 74, 1, 5; 86, 133, 145; BSG Beschluss vom 2.4.2009 - B 2 U 281/08 B - juris RdNr 6). Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt deshalb nur vor, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, mit dem auch ein kundiger und gewissenhafter Prozessbeteiligter unter Berücksichtigung der Vielzahl von vertretbaren Rechtsauffassungen nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte (vgl. BVerfGE 84, 188, 190; 86, 133, 144 f; 98, 218, 263).

- 5 2. Dass es der in allen Instanzen anwaltlich vertretenen Klägerin nach diesen Maßstäben bei Anwendung der von ihr zu verlangenden Sorgfalt unmöglich war, eine ihr ungünstige Entscheidung vorherzusehen und vorsorglich einen Antrag auf weitere Begutachtung zu stellen, ist nicht ersichtlich. Wie sich aus dem Akteninhalt ergibt, war die Notwendigkeit der weiteren stationären Versorgung der Versicherten von den hinzugezogenen Gutachtern unterschiedlich beurteilt worden; der Sachverständige Dr. H. hat sie verneint, der Gutachter Dr. B. hat sie im Sinne der Klägerin beantwortet. Dass die Beteiligten ihr Prozessverhalten in dieser Lage regelmäßig auch an der Möglichkeit einer ihnen ungünstigen Sachverhaltswürdigung auszurichten haben, liegt auf der Hand. Demnach kann eine Überraschungsentscheidung in dieser Situation ausnahmsweise nur dann vorliegen, wenn mit einer anderen als der von dem Beteiligten für wahrscheinlich gehaltenen Sachverhaltswürdigung schlechterdings nicht zu rechnen war. Dass davon hier auszugehen war, erschließt sich aus dem Vorbringen der Klägerin nicht. Zwar kann ihm entnommen werden, warum sie die vom LSG angeführten Argumente gegen das Gutachten von Dr. B. für überraschend und nicht überzeugend erachtet. Selbst wenn dem zu folgen wäre - was zweifelhaft erscheint -, ist damit indes noch nicht dargelegt, worauf die Klägerin ihre Erwartung stützen konnte, dass in dieser konkreten Prozesslage nur mit einer für sie günstigen Bewertung der medizinischen Erforderlichkeit der im Streit stehenden Versorgung zu rechnen war und die vorsorgliche Stellung weiterer Beweisanträge deshalb auch unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt in jeder Hinsicht entbehrlich erscheinen konnte.



- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 1 und 2 VwGO. Die Entscheidung über den Streitwert stützt sich auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm §§ 52 Abs 3, 63 Abs 2 Satz 1 GKG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)